

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.  
Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 73.

Dienstags, den 15. August.

1843.

## Zur Pressgesetzgebung.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel, in welcher Weise die Bestimmung, daß Schriften, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Behörde nicht zum Druck befördert werden dürfen, bei Schriften von kleinerem oder größrem Format anwendbar, namentlich welche Anzahl von Blättern oder Seiten bei solchen Schriften, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Formats, für einen Bogen zu rechnen sei, hat das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz unterm 8. d. Mts. verfügt, daß dieser Bestimmung die Annahme eines gewöhnlichen Druckbogens in Octav zum Grunde liegt und daß hiernach die Anzahl der Bogen bei, in kleinerem oder größrem Format erscheinenden Schriften, zu berechnen ist, namentlich also z. B. bei Schriften im Duodezformat 12 Blätter oder 24 Seiten, bei Schriften in Quartformat 4 Blätter oder 8 Seiten für einen Bogen zu zählen sind.

Sämmtliche hiesige Buchhändler und Buchdrucker werden hierdurch von dieser höchsten Entschließung unter dem Anfugen in Kenntniß gesetzt, daß sie, wenn sie Schriften, welche nach der bemerkten Berechnungsweise nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ohne daß der Druck von dem Censor genehmigt worden, zum Druck befördern, resp. in Absatz nehmen, sich der Beschlagnahme zu gewärtigen haben.

Darmstadt, den 20. Juli 1843.

Der Gr. Hess. Kreisrath des Kreises Darmstadt.  
von Stark.

Den Buchhandlungen Berlins wurde Ende v. M. folgendes Ministerialrescript vom 23. Juli mitgetheilt: In Folge höherer Bestimmung werden die Herren Buchhändler auf die Beachtung der Vorschriften in §. 11 u. 16 der Verordnung vom 18. Octbr. 1819, §. 5 der Verordnung vom 6. August 1837 und §. 6 vom 30. Juni 1843 aufmerksam gemacht; dem zu Folge Schriften, welche in deutscher Sprache, außerhalb des deutschen Bundes erschienen sind,

10r Jahrgang.

zu den gesetzlich verbotenen gehören, überall wo sie zum Debit oder sonstiger Verbreitung vorgefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten; diejenigen Gewerbetreibenden aber, welche dieselben verkaufen, ausgeben, aussstellen oder verbreiten, Behufs ihrer nach Art. 6 No. 5 vom 18. October 1819 zu veranlassenden Untersuchung zur Bestrafung zu ziehen sind.

## Erklärung.

Ein in den Versammlungen leider als Majorität sich geltend machender Theil des hiesigen Literatenvereins beginnt eine, gegen die wohlgemeintesten Maßregeln der Regierung zu Herstellung eines würdigeren Vertrags der Presse gerichtete oppositionelle Stellung einzunehmen, die meines Daseinhaltens weder der Literatur noch dem Buchhandel je zur Förderung dienen, ihre wahren Interessen vielmehr nur beeinträchtigen kann. Unter solchen Umständen halte ich es weder meiner Stellung angemessen noch mit meinen Pflichten überhaupt vereinbar, ferner Mitglied des Vereins zu bleiben; mit dem heutigen Tage daher ausscheidend, lege ich zugleich mein bisheriges Amt als Bibliothekar nieder und bitte, in dieser Beziehung keinerlei Sendung mehr an mich machen zu wollen.

Leipzig, den 15. August 1843.

J. de Marle.

Börse in Leipzig am 15. August 1843. im vierzehnhalter-Buß.	Kurze Zeit. Ang. Gesucht.	2 Monat. Ang. Gesucht.	3 Monat. Ang. Gesucht.
Amsterdam . . . .	141 $\frac{1}{4}$	—	—
Augsburg . . . .	—	103	—
Berlin . . . .	—	99 $\frac{1}{2}$	—
Bremen . . . .	111 $\frac{1}{2}$	—	—
Breslau . . . .	99 $\frac{1}{4}$	—	—
Frankfurt a. M. . . .	57 $\frac{5}{16}$	—	—
Hamburg . . . .	150 $\frac{1}{2}$	149 $\frac{1}{2}$	—
London . . . .	—	—	6.25 $\frac{1}{4}$
Paris . . . .	—	80 $\frac{1}{4}$	—
Wien . . . .	—	104 $\frac{1}{2}$	—

Louisvor 11 $\frac{1}{2}$ , Holl. Duc. 6, Kais. Duc. 6, Preß. Duc. 6, Paß. Duc. 5 $\frac{1}{2}$ , Gonv. Species u. Gulden 4 $\frac{1}{2}$ , Gonv.-Zehn- u. -Zwanzig-Skr. 4 $\frac{1}{4}$ .

Verantwortlicher Redakteur: J. de Marle.

166